

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

14. Januar 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. November 2009 Geschäftszeichen:
III 52-1.7.1-25/08

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3185

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9, 80995 München

Zulassungsgegenstand:

**Systemschornstein
T400 N1 G50 W 3 L90**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3185 vom 14. Januar 2005, geändert, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 7. Juni 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G50 W 3 TR40 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem lichten Querschnitt und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt. An der Innenseite des Außenschalenformstückes ist eine Wärmedämmung aus Schaumbeton angebracht. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale besteht ein Luftspalt. In den Geschossdecken wird ein thermisches Trennelement zur Sicherstellung einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten verwendet.

Der Bausatz ist zur Herstellung eines Systemschornsteines entsprechend DIN 18160-1: 2006-01, Abschnitt 7.3 bestimmt. "

B Der Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Formstücke für die Außenschale mit innenliegender Wärmedämmung

Die Außenschale besteht aus den Formstücken aus Leichtbeton, die an ihrer Innenseite mit einer (werkmäßig aufgetragenen) Wärmedämmung versehen wird. Die Wärmedämmung aus Schaumbeton kann bündig mit den oberen und unteren Lagerflächen der Formstücke aus Leichtbeton enden, dementsprechend ist es zulässig, dass die Wärmedämmung im Bereich der Lagerfugen unterbrochen oder ganz oben teilweise durch Lagerfugenmittel ersetzt wird. Die Formstücke für die Geschossdeckendurchdringung sind als Thermotrennstein mit einer Foamglasschicht ausgebildet. Das Foamglas Floor Board der Firma Pittsburgh Corning Europe N. V. besitzt eine Rohdichte von $165 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ und entspricht der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4.

Die Formstücke der Außenschale müssen nach Form und Maßen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen; die Formstückhöhe beträgt 33 cm. Die zulässigen Abweichungen für die Abmessungen betragen für die Durchmesser bis 300 mm $\pm 3 \text{ mm}$, über 300 mm bis 1500 mm $\pm 1 \%$ und für die Höhe $\pm 0,5 \text{ cm}$.

Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur.

Die Dämmstoffschicht aus Schaumbeton ist entsprechend der hinterlegten Unterlagen über die Fertigungstechnik werkmäßig an der Innenseite der Formstücke aus Leichtbeton anzubringen. Die Dämmstoffschicht ist frei von organischen Bestandteilen und ein nicht-brennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 und muss hinsichtlich der Zuschläge, des Härters sowie der Zusatzstoffe den Angaben des Prüfberichtes Nr. 977078 der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe vom 27.05.1998 und im Übrigen den beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Datenblättern entsprechen. Die Rohdichte des Schaumbetons muss mindestens 250 kg/m^3 betragen und darf 450 kg/m^3 nicht überschreiten.

Die Wärmeleitfähigkeit des Schaumbetons in Abhängigkeit der Nennrohichte und der Angaben der Mitteltemperatur muss den nachstehenden Tabellen entsprechen.



Nennrohddichte 300 kg/m³

Mitteltemperatur	°C	50	100	150	200	250	300	350
Wärmeleitfähigkeit	W/m·K	0,068	0,073	0,080	0,087	0,096	0,106	0,118

Nennrohddichte 400 kg/m³

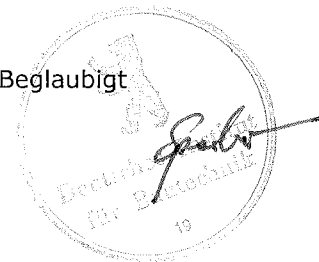
Mitteltemperatur	°C	50	100	150	200	250	300	350
Wärmeleitfähigkeit	W/m·K	0,100	0,107	0,115	0,123	0,131	0,139	0,147

Die Formstücke dürfen auch lichte Querschnitte für Lüftungsschächte, für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie für Schächte für Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder für besondere Installationen enthalten. Die Wangen dieser Schächte bestehen aus Leichtbeton und sind mindestens 5 cm dick.

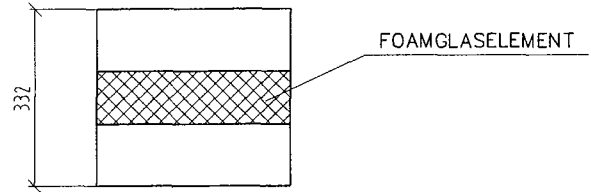
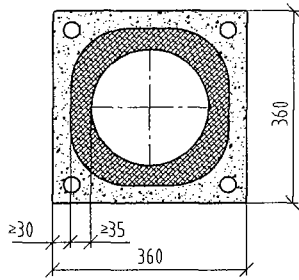
- C Der Abschnitt 4 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:
"Die Bauelemente zur thermischen Trennung sind jeweils in den Geschossdecken-
durchbrüchen anzuordnen."
- D Die Anlagen des Zulassungsbescheids vom 14. Januar 2005 werden um die Anlagen 1
bis 3 dieses Bescheids ergänzt.

Kersten

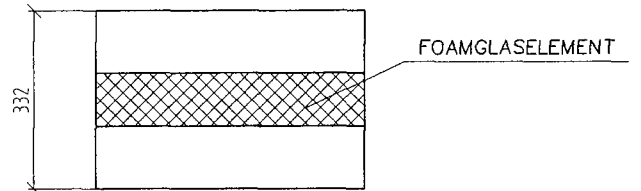
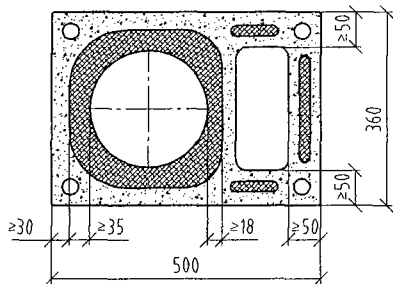
Beglaubigt



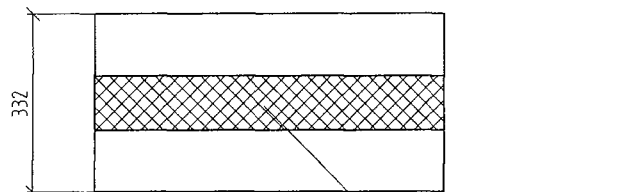
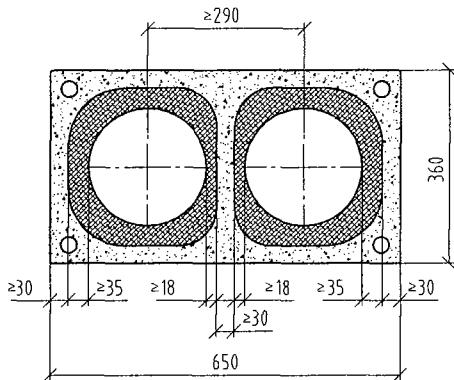
THERMOTRENNSTEIN
EZ 12-18



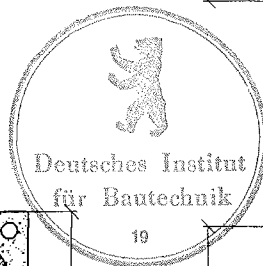
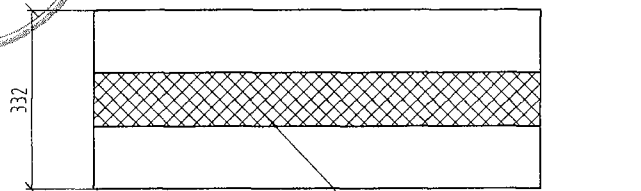
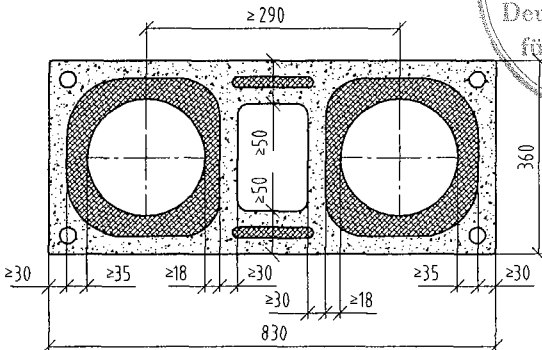
THERMOTRENNSTEIN
EZTL 12-18



THERMOTRENNSTEIN
ZZ 12-18



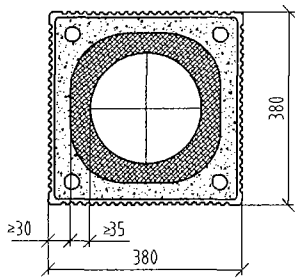
THERMOTRENNSTEIN
ZZTL 12-18



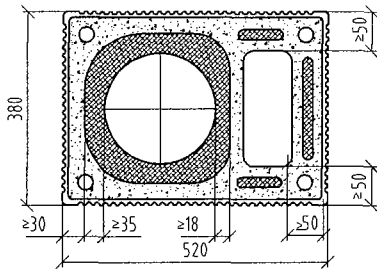
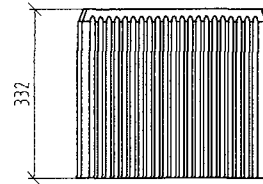
1. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
Zulassungs-Nr. B-7.0-3185
Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG THERMOTRENNSTEIN	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
Maße in mm		

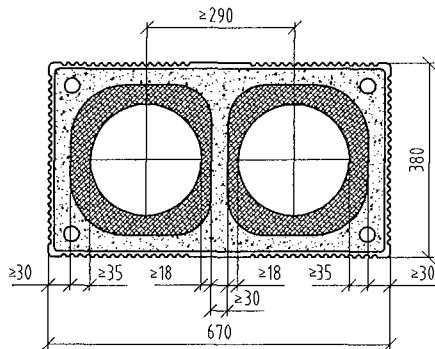
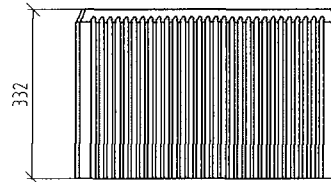
ZEICHNUNGSNR.	S33590-01-0	 Schiedel GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	



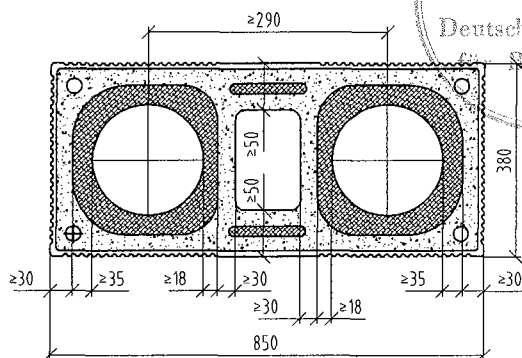
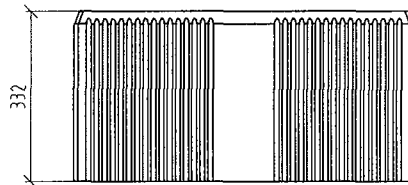
ABSOLUT TOP EZ 12-18



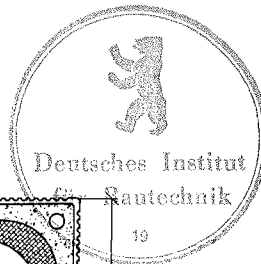
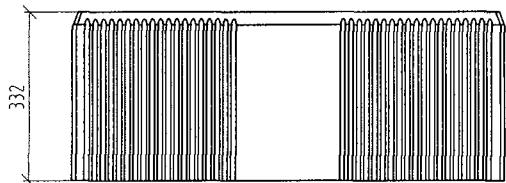
ABSOLUT TOP EZTL 12-18



ABSOLUT TOP ZZ 12-18

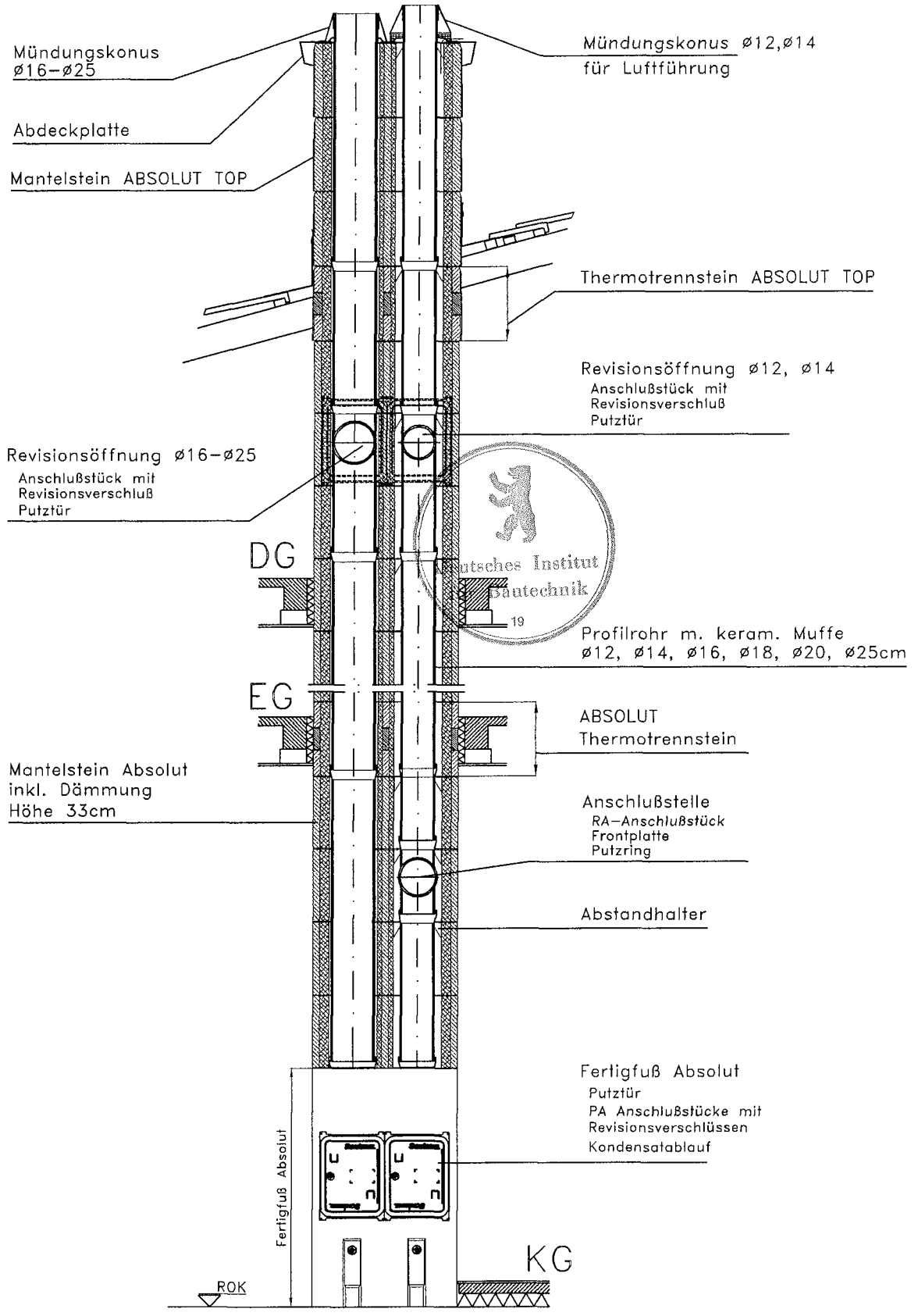


ABSOLUT TOP ZZTL 12-18



2. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2009
 Zulassungs-Nr. **Z-7.1-3185**
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG ABSOLUT TOP	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S33589-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	



3. Anlage zum Bescheid vom 16. November 2003
 Zulassungs-Nr. 2-7.1-3185
 Deutsches Institut für Bautechnik

BENENNUNG Schiedel ABSOLUT SYSTEMSCHNITT	NAME	
	BEARB.	KHu
	GEPR.	Maas
Maße in mm		
ZEICHNUNGSNR.	S31382-01-0	 GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	